

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CSK Chr. Schlichtmann Kulturbau GmbH**

## **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden auch „**Geschäftsbedingungen**“) gelten ausschließlich; Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden auch „**Kunde**“) erkennen wir nicht an und widersprechen diesen hiermit, soweit wir nicht ausdrücklich ihrer Einbeziehung zugestimmt haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedingungen des Kunden unseren Geschäftsbedingungen widersprechen. Diese gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen unsere nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen. Dieser Widerspruch gilt auch gegen den vom Vertragspartner erklärten Vorrang seiner Geschäftsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen. Der Widerspruch ist auch dann beachtlich, wenn der Vertragspartner dafür eine besondere Form festgelegt hat.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (5) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen uns und dem Kunden über die Erbringung von Werk-, Transport und/oder Dienstleistungen. Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen bei später folgenden Verträgen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

## **§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen-Vertragsschluss**

- (1) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Unsere Auftragsbestätigungen erfolgen, so weit wir von Dritten gefertigte oder gelieferte Waren liefern, unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Im Fall der Nichtverfügbarkeit werden wir den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Zum Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sowie unsere Prospekte sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von uns weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat diese Gegenstände auf Verlangen von uns vollständig an uns zurückzugeben und ggf. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- (3) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Vertragsschluss schriftlich bestätigen. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns ist allein der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, maßgeblich. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (4) Ergänzungen, Abänderungen und Kündigungen getroffener Vereinbarungen einschl. dieser Geschäftsbedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für dieses Schriftformerfordernis, wobei Individualvereinbarungen Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (5) Angaben von uns zum Liefer- oder Leistungsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellung (z.B. Abbildungen und Zeichnungen) desselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Wir sind zur Änderung der Konstruktion oder Herstellung der Liefergegenstände berechtigt, so weit dies dem Kunden unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar ist. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Kunden die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionsfähigkeit der Liefergegenstände, auf unserer Seite technische, insbesondere produktionstechnische Erfordernisse.

## **§ 3 Lieferzeit**

- (1) Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Soweit Lieferzeiten hiernach verbindlich sind, laufen sie frühestens vom Tage des Zugangs der verbindlichen Auftragsbestätigung an. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, sobald sämtliche Einzelheiten für die Ausführung der Lieferung und der Leistung geklärt sind, insbesondere der Kunde die von ihm zu beschaffenden Informationen, Unterlagen und Materialien, beige-bracht hat. Soweit Vorauskasse oder Anzahlung vereinbart sind, setzt der Beginn der Lieferzeit voraus, dass der Kunde den vereinbarten Preis bzw. die vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Für die Einhaltung von Lieferfristen und –terminen ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten maßgeblich (es sei denn, der Transport wird von uns vertraglich geschuldet), falls diese aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, die Anzeige der Versandbereitschaft.
- (2) Jegliche mit uns vereinbarten Terminfolgen sind nur dann als Fixtermine aufzufassen, wenn die Vertragsparteien hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben und die Termine ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet haben.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die recht-zeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Wünsche des Kunden auf

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CSK Chr. Schlichtmann Kulturbau GmbH**

Abänderung oder Ergänzung der Lieferung/Leistung führen zu einer Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Fristen um die Dauer der Verzögerung.

- (4) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Auswirkungen der COVID 19-Pandemie etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten, Subunternehmern oder deren Unterlieferanten bzw. Subunternehmern eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Alternativ sind wir berechtigt, für den Fall, dass aus den genannten Gründen trotz rechtzeitiger Disposition das bestellte Produkt nicht verfügbar ist, anstatt des bestellten Produkts ein in Qualität und Preis gleichwertiges Produkt zu liefern.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zu-rückzutreten.

- (5) Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse oder wurde vertraglich ausgeschlossen.
- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (7) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (6) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (8) Wir haften im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für eine Haftung wegen Produktionsausfalls, entgangener Zinsansprüche sowie wegen entgangenen Gewinns.
- (a) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für Ansprüche wegen der Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens.
- (b) Die Haftungsbeschränkung gilt darüber hinaus nicht für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf (sog. "Kardinalpflichten") sowie für die Verletzung von Pflichten, für deren Erfüllung wir aufgrund einer vereinbarten Garantie haften. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (c) Unsere Haftung in denjenigen Fällen, in welchen eine Haftungsbeschränkung nach dem Gesetz untersagt ist, bleibt unberührt.

### **§ 4 Leistungsumfang**

- (1) Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.
- (2) Soweit im Einzelvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, schulden wir nicht die Einholung der für die Errichtung des Bauwerks etwaig erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (3) Behördliche Genehmigungen hat der Kunde auf eigene Kosten zu beantragen, soweit diese sich auf das vertragsgegenständliche Grundstück / Bauwerk beziehen.

### **§ 5 Nachunternehmereinsatz**

Wir sind berechtigt, die von uns übernommenen Verpflichtungen durch Nachunternehmer ausführen zu lassen.

### **§ 6 Abnahme**

- (1) Soweit wir aufgrund des Vertrags Werkleistungen erbringen, ist der Kunde verpflichtet, dass vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Die Vorschrift des § 646 BGB (Vollendung statt Abnahme) bleibt unberührt.
- (2) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn wir nach Fertigstellung des von uns geschuldeten Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

### **§ 7 Vergütung / Verzug**

- (1) Rechnungen sind mit ihrem Zugang beim Auftraggeber fällig.
- (2) Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, hat er für den Verzugszeitraum Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
- (3) Etwaige Pflichten des Auftraggebers zur Leistung von Abschlags-/und oder Vorauszahlungen richten sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag. Das Recht zur Geltendmachung von Abschlagszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Umlagen und Verbrauchskosten**

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CSK Chr. Schlichtmann Kulturbau GmbH**

- (1) Etwaige Kosten des Wasser- und Stromverbrauchs auf der vertragsgegenständlichen Baustelle hat der Auftraggeber zu tragen.
- (2) Soweit wir verpflichtet sind, für die Beseitigung des Bauschuttes des Kunden zu sorgen, hat dieser die hierdurch entstehende Kosten zu erstatten.

## **§ 9 Einreden / Aufrechnung**

- (1) Dem Kunden steht gegen unsere Ansprüche kein Zurückbehaltungsrecht zu. Sofern der Auftraggeber als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, gilt der vorgenannte Ausschluss nicht für die Einrede des § 320 BGB und nicht für das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB, soweit dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Die Aufrechnung des Auftraggebers gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für solche Gegenforderungen des Auftraggebers, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für eine Haftung wegen Produktionsausfalls, entgangener Zinsansprüche sowie wegen entgangenen Gewinns.
- (2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für Ansprüche wegen der Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gilt darüber hinaus nicht für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. "**Kardinalpflichten**") sowie für die Verletzung von Pflichten, für deren Erfüllung wir aufgrund einer vereinbarten Garantie haften. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung nach dem Gesetz untersagt ist, bleibt unberührt.

## **§ 11 Datenschutz**

Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die Sie unter [www.csk-schlichtmann.de/impresum-rechtliches-datenschutz/](http://www.csk-schlichtmann.de/impresum-rechtliches-datenschutz/) einsehen können.

## **§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, und soweit sich aus dem Gesetz kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand ergibt, ist ausschließlich das Landgericht Stade zuständig; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie unter Ausschluss der Anknüpfungsnormen des Internationalen Privatrechtes.

## **§ 13 Sonstiges**

- (1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abweichung von dem vorgenannten Schriftformerfordernis. Individualabreden haben jedoch stets Vorrang.
- (2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nicht zum Vertragsinhalt werden, bleibt die Wirksamkeit des restlichen Vertrags hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. nicht zum Vertragsinhalt gewordenen Klausel tritt die gesetzliche Regelung, von welcher die betreffende Klausel abweichen bzw. die durch diese Klausel modifiziert werden soll.
- (3) Vereinbarungen des jeweiligen Einzelvertrags haben stets Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.